

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 6 AL 13/17 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch |

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwältin Anja Lederer,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch Agentur für Arbeit Potsdam,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,
Horstweg 102-108, 14473 Potsdam,

- Antragsgegnerin -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Potsdam am 29. März 2017 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Schäfer ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller dem Grunde nach ab dem 20.01.2017 bis zur Entscheidung in der Hauptsache

vorläufig Berufsausbildungsbeihilfe für die Ausbildung
gewährten Ausbildungsvergütung von monatlich Euro zu gewähren.



2. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Anja Lederer, Hessische Straße 11, 10115 Berlin ab dem 21.02.2017 gewährt.
3. Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe für seine Ausbildung zum
 bei der t " GmbH

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger Kameruns und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung mit Gültigkeit bis zum 29.02.2020. Unter dem 17.02.2015 hatte dieser einen Asylantrag gestellt, der bisher nicht abschließend beschieden wurde. Ausweislich des Ausbildungsvertrages vom 28.07.2016 absolviert der Antragsteller seit dem 01.09.2016 eine Ausbildung in Brandenburg und erhält dafür eine monatliche Ausbildungsvergütung von Euro (vgl. Blatt 29 Gerichtsakte). Unter dem 14.11.2016 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe, nachdem die Stadt Brandenburg mit Bescheid vom 30.11.2016 die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Wirkung vom 01.12.2016 aufgehoben hatte (vgl. Blatt 30 Gerichtsakte).

Mit Bescheid vom 21.12.2016 lehnte die Antragsgegnerin die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe ab. Den dagegen unter dem 13.01.2017 erhobenen Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 07.02.2017 zurück.



Unter dem 20.01.2017 hat der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe begehrt und zur Begründung seine Bevollmächtigte unter anderem ausführen lassen:

Die beantragte einstweilige Anordnung sei dringend erforderlich, um wesentliche Nachteile von dem Antragsteller abzuwenden. Ohne die vorläufige Regelung bestünde Gefahr, dass dieser seine Ausbildung abbrechen müsse, da er von seiner Ausbildungsvergütung seinen Lebensunterhalt und die Kosten seiner Unterkunft in Höhe von monatlich 330 Euro nicht bestreiten könne. Bereits seit dem 01.12.2016 erhalte dieser im Hinblick auf seine Ausbildung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr. Diese würde er nur dann erhalten, wenn er sein Ausbildungsverhältnis beende. Der Antragsteller habe offensichtlich einen Anspruch auf die beantragte Berufsausbildungsbeihilfe nach § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 56 SGB III. Sein Aufenthalt sei seit dem 17.02.2015 und mithin seit mehr als 15 Monaten gestattet. Auch sei zukünftig ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten. Dies ergebe sich bereits aus § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 18a Abs. 1a Aufenthaltsgesetz. Danach habe der Antragsteller, sofern sein Asylantrag abgelehnt werden sollte, für die Dauer seiner Ausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung und nach Abschluss der Ausbildung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz sei „eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehme oder aufgenommen habe. Gemäß § 18a Abs. 1a Aufenthaltsgesetz ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikationen entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 2 Jahren zu erteilen“. Ergänzend verweist die Bevollmächtigte des Antragstellers darauf, dass ein Ausdruck aus der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge schwerlich die Rechtsanwendung ersetzen könne. Mehr noch sei eine „gute Bleibeperspektive“ nun gerade kein Merkmal des Tatbestandes des § 132 Abs. 1 SGB III Ein Antragsteller, der sich noch im laufenden Asylverfahren befinde, dürfe nicht genötigt sein, auf seine asylverfahrensrechtliche Position zu verzichten, um die beantragte Berufsausbildungsbeihilfe erhalten zu können. Andererseits könne und dürfe der Antragsteller durch den Umstand, dass über seinen Asylantrag bislang noch nicht entschieden worden sei, leistungsrechtlich

nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn sein Asylantrag abgelehnt worden wäre.



Die Bevollmächtigte des Antragstellers beantragte,

die Antragsgegnerin vorläufig bis zu einer Entscheidung in dem Hauptsacheverfahren über die noch einzureichende Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.12.2016 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2017 zu verpflichten, dem Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Die Vertreterin der Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist diese unter anderem darauf, dass der Antragsteller nicht zum förderfähigen Personenkreis nach § 59 Abs. 1 bis 3 SGB III gehöre und auch die Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländern nach § 132 SGB III für ihn nicht greife. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lege halbjährig fest, welche Menschen aus welchen Herkunftsländern eine gute Bleibeperspektive hätten. Danach hätten Menschen aus dem Herkunftsland des Antragstellers – Kamerun – keine gute Bleibeperspektiv

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Streitakte sowie dem der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen. Diese haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und auch begründet.



Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Voraussetzung hierfür ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen. Der Anordnungsgrund besteht in der Eilbedürftigkeit der einstweiligen Anordnung. Der Anordnungsanspruch ist ein materiell-rechtlicher Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nur statthaft, wenn ein gegenüber dem Antragsteller noch nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt vorliegt. Die zu treffende Eilentscheidung kann, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII betont hat (Beschluss vom 12.05.2005, NVwZ 2005, S. 927 ff.), sowohl auf eine Folgenabwägung (Folgen einer Stattgabe gegenüber den Folgen bei Ablehnung des Eilantrages) als auch alternativ auf eine Überprüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Im Vordergrund steht dabei die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache (Anordnungsanspruch), ergänzt um das Merkmal der Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund), um differierende Entscheidungen im Eil- und Hauptsacheverfahren möglichst zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist das Gericht verpflichtet, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern im Rahmen des im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Möglichen abschließend zu prüfen, besonders wenn das einstweilige Verfahren im Wesentlichen oder vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und einem Beteiligten eine endgültige Grundrechtsbeeinträchtigung droht, wie dies im Streit um laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende regelmäßig der Fall ist, da der elementare Lebensbedarf für die kaum je absehbare Dauer des Hauptsacheverfahrens bei ablehnender Entscheidung nicht gedeckt ist. Unter Beachtung der auf dem Spiel stehenden Grundrechte dürfen dabei die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht überspannt werden (Beschluss LSG Berlin-Brandenburg, 11.02.2008, L 5 B 10/08 AS ER – Juris -).

Diese Grundsätze sind nach Überzeugung des Gerichts auch in diesem Verfahren anzuwenden.

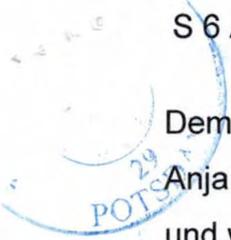
Es besteht kein Zweifel darüber, dass dem Antragsteller ein Anordnungsgrund zur Seite steht (besondere Eilbedürftigkeit).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist jedoch auch ein Anordnungsanspruch gegeben.

Das Gericht folgt grundsätzlich den Ausführungen der Antragsgegnerin im Widerspruchsbescheid vom 07.02.2017, soweit diese auf die Regelungen des § 56, 59, § 132 SGB III und § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verweist.

Die daraus gezogene Schlussfolgerung mit der Folge der Ablehnung der Berufsausbildungsbeihilfe ist weder durch die genannten Regelungen noch die dazu zu beachtenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes gedeckt. Das Gericht macht sich hier ausdrücklich die Argumentation der Bevollmächtigten des Antragstellers zu eigen. Danach ist der Aufenthalt des Antragstellers seit dem 17.02.2015, also seit mehr als 15 Monaten zum einen gestattet und zum anderen ist auch zukünftig ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten. Dies insbesondere unter Beachtung des § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz, wonach eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne des Satzes 3 zu erteilen ist, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatliche anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Der Antragsteller absolviert seit dem 01.09.2016 die hier in Rede stehende Ausbildung. Dies voraussichtlich für die Dauer von 42 Monaten und darüber hinaus ist eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu erteilen (§ 18a Abs. 1a Aufenthaltsgesetz).

Danach hat der Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ab dem 20.01.2017, allerdings unter Anrechnung der gewährten Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsbetrieb in Höhe von Euro. Die tatsächliche Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe wird durch die Antragsgegnerin vorzunehmen sein.



Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Anja Lederer ab dem 21.02.2017, dem Vorliegen des Nachweises der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, zu gewähren.

Dies folgt aus § 73a Abs. 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO, wonach ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe erhält, der auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Da aus den oben genannten Gründen der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung erfolgreich war, war dem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Frau Rechtsanwältin Anja Lederer zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus analoger Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg" in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse www.erv.brandenburg.de können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Schäfer

Beglaubigt


Polanowski-Fredrich
Justizbeschäftigte

